OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652139/10/JP/KGr

Datum:
Linz, 22. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des H D, U, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 03. Mai 2021, GZ: PAD/20/01607744/002/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23.09.2020, GZ: PAD/20/01607744/001/VW, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber H D (im Folgenden: Bf) gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) die Absolvierung eines Seminars über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen gemäß § 13e Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) an und stellte fest, dass diese Maßnahme binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zu absolvieren und der Behörde eine Bestätigung darüber vorzulegen ist.

2. In der Folge wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.05.2021, GZ: PAD/20/01607744/002/VW, gemäß § 30b Abs. 5 FSG die dem Bf erteilte Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM, A, B und F ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der mit Bescheid vom 23.09.2020, GZ: PAD/20/01607744/001/VW, angeordneten Maßnahme entzogen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf die mit vorab genannten Bescheid angeordnete Maßnahme „Ladungssicherungsseminar“ bis dato nicht absolviert habe, weshalb die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen und der Führerschein unverzüglich abzuliefern sei.

3. Der Bf brachte binnen offener Frist Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er die Maßnahme „Ladungssicherungsseminar“ sehr wohl absolviert habe. Diesbezüglich legte der Bf die Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB von der W GmbH, W, B, vom 30.01.2021 vor. Darüber hinaus sei er im Besitz eines „Fachausweises für Ladungssicherung“, der seiner Beschwerde in Kopie beigeschlossen war.

4. Mit Schreiben vom 01.07.2021 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Seitens der belangten Behörde wurde ergänzend ausgeführt, dass der Bf einen Nachweis vom 30.01.2021 über die Weiterbildung für die Klasse C betreffend Güterbeförderung im Ausmaß von 7 Stunden vorgelegt habe und die Klasse C bereits im Dezember 2020 abgelaufen sei. Weiters sei ein Fachausweis Ladungssicherung vom September 2018 der Beschwerde vorgelegt worden. Das von der Behörde angeordnete Ladungssicherungsseminar habe ein Stundenausmaß von 8 Stunden.

5. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm

Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Mit Schreiben vom 22.07.2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Amtssachverständigen Ing. W I von der Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung um fachliche Stellungnahme zur Frage, ob das vom Bf am 30.01.2021 absolvierte Seminar mit dem von der Behörde angeordneten Seminar über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen gemäß § 13e FSG-DV gleichwertig ist.

7. Am 31.08.2021 übermittelte der Amtssachverständige Ing. W I seine schriftlichen Ausführungen. Im Ergebnis wurde darin ausgeführt, dass bei der vom Bf absolvierten Weiterbildung lediglich 5 Stunden (6 UE) anstatt die nach § 13e FSG-DV geforderten 6,66 (8 UE) vermittelt worden seien. Darüber hinaus wies der Amtssachverständige darauf hin, dass keine Aussage dazu getroffen werden könne, welche der geforderten Themenbereiche für Theorie und Praxis bei dieser Weiterbildung behandelt worden seien.

8. Daraufhin ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die W GmbH mit Email vom 31.08.2021 um Auskunft hinsichtlich des konkreten Inhalts der absolvierten Weiterbildung vom 30.01.2021. Außerdem wurde um Bekanntgabe, in welchem Ausmaß diese Weiterbildung einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil beinhaltet, gebeten.

9. Am 06.09.2021 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens des Vortragenden Herrn A G telefonisch mitgeteilt, dass sich der Inhalt des Seminars mit den nach § 13e FSG-DV geforderten Kenntnissen decke. Der praktische Teil dieses Seminars habe 2,5 Stunden gedauert und sei in der Bescheinigung nicht angeführt. Ergänzend dazu wurde seitens der W GmbH mit Email vom 21.09.2021 Folgendes ausgeführt:
„der allg. Ladegutsicherungskurs beinhaltet Theorie und Praxis. Theorie besteht aus folgenden Gebieten:
Wer ist rechtlich/gesetzlich die/der Verantwortliche
Richtige Verwendung von Zurrmitteln
Berechnung der Zurrkräfte
Digitale Hilfsmittel für die Berechnung der Zurrmittel
Ablegereife der Zurrmittel
Lastverteilung
Verwendung des richtigen Fahrzeuges

Am Schluß können die Kursteilnehmer in 2 Stunden Praxisteil die Punkte, aus der vorangegangen Zeit aus der Theorie, üben.“
Mit weiterem Email vom 21.09.2021 wurde von der W GmbH außerdem angeführt:
„Dieser Kurs trifft auf alle Lenker zu. Egal ob Lkw-Lenker, PKW-Lenker oder Staplerfahrer.“

10. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, die Einholung einer fachlichen Stellungnahme sowie weiteren Ermittlungsschritten zur Feststellung des Inhaltes der gegenständlichen Weiterbildung.

11. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Einem Entfall der Verhandlung stehen im Übrigen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Über den Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.05.2020, GZ: VStV/919302194967/2019, sowie mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.07.2020, GZ: VStV/920300162567/2020, jeweils eine Verwaltungsstrafe verhängt, da ihm ein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 KFG vorgeworfen wurde. Beide Straferkenntnisse sind in Rechtskraft erwachsen.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.09.2020, GZ: PAD/20/01607744/001/VW, wurde gegenüber dem Bf gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 FSG die Absolvierung eines Seminars über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen gemäß § 13e Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) angeordnet. Diese Maßnahme ist binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zu absolvieren und der Behörde eine Bestätigung darüber vorzulegen. Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 29.09.2020 zugestellt.

3. Am 30.01.2021 absolvierte der Bf bei der W GmbH, W, B, eine Weiterbildung, die ua. das Sachgebiet „Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges (für Führerscheinklasse C und C1)“ umfasste. Dabei wurden folgende Inhalte vermittelt: „Wer ist rechtlich/gesetzlich die/der Verantwortliche“, „Richtige Verwendung von Zurrmitteln“, „Berechnung der Zurrkräfte“, „Digitale Hilfsmittel für die Berechnung der Zurrmittel“, „Ablegereife der Zurrmittel“, „Lastverteilung“ und „Verwendung des richtigen Fahrzeuges“. Der theoretische Teil umfasste 5 volle Stunden und der praktische Teil 2,5 volle Stunden.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Im Hinblick auf die Feststellungen zur Dauer sowie zum Inhalt des vom Bf absolvierten Ladungssicherungsseminars bestehen für die erkennende Richterin anhand der diesbezüglich eingeholten Stellungnahmen, einerseits des beigezogenen Amtssachverständigen sowie zum anderen seitens der Ausbildungsstätte und des Seminarvortragenden keinerlei Zweifel.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) lauten wie folgt:

§ 30a FSG:

„Vormerksystem

§ 30a. (1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:
1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;
2. Übertretungen des § 20 Abs. 4;
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 43/2013)
4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;
5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;
6. Übertretungen des § 19 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO zu Grunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;

7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts ‚freie Fahrt' gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist;
8a. Übertretungen des § 46 Abs. 6 letzter Halbsatz StVO 1960 unter Verwendung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen; wenn jedoch damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist, dann auch unter Verwendung von einspurigen Kraftfahrzeugen;
9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO in Tunnelanlagen;
10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;
11. Übertretungen des § 96 Abs. 1 Z 5 und 6 und des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 216/2012;
12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;
13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967.

(3) Werden zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung.

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Wenn sich ergibt, dass eine Vormerkung gemäß Abs. 1 zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen."

§ 30b FSG:

„Besondere Maßnahmen

§ 30b. (1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:
1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2) Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3) Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an
1. Nachschulungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002,
2. Perfektionsfahrten gemäß § 13a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
3. das Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
4. Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen,
5. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004 oder
6. Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung
in Betracht. Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

(4) Der von der Anordnung der besonderen Maßnahme Betroffene hat der Behörde eine Bestätigung jener Einrichtung, bei der die besondere Maßnahme absolviert wurde, über die Teilnahme und seine Mitarbeit vorzulegen.

(5) Wurde die Anordnung der Teilnahme an besonderen Maßnahmen gemäß Abs. 1 innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht befolgt oder bei diesen Maßnahmen die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über
1. den Inhalt und zeitlichen Umfang der in Abs. 3 genannten Maßnahmen,
2. die zur Durchführung dieser Maßnahmen berechtigten Personen und Stellen,
3. die Zuordnung der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte zur jeweils geeigneten Maßnahme und
4. die Kosten der Maßnahme."

§ 13e FSG-DV:
„§ 13e. (1) Für die besondere Maßnahme der Nachschulung sind die Bestimmungen des § 4a der FSG-NV, für die Perfektionsfahrten die Bestimmungen des § 13a und für das Fahrsicherheitstraining die Bestimmungen des § 13b anzuwenden, wobei jeweils besonders auf die Delikte, die zur Anordnung der Maßnahme geführt haben, einzugehen ist.

(2) Der Vortrag oder das Seminar über geeignete Ladungssicherung hat aus einem theoretischen und praktischen Teil in der Dauer von insgesamt acht Unterrichtsseinheiten zu bestehen, welche an einem Tag zu absolvieren sind. Der theoretische Teil hat mindestens vier Unterrichtseinheiten zu umfassen und die Vermittlung folgender Kenntnisse zu enthalten:
1. bei der Fahrt auf das Fahrzeug und auf das Ladegut wirkende Kräfte,
2. physikalische Zusammenhänge, insbesondere der Reibung und der Gewichtskraft,
3. Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination,
4. Verteilung der Ladung,
5. Auswirkungen der Überladung auf die Achse,
6. Fahrzeugstabilität und
7. Schwerpunkt des Fahrzeuges.
Der praktische Teil hat mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu umfassen und hat praktische Übungen am Fahrzeug selbst zu enthalten. Insbesondere ist der Unterschied zwischen kraftschlüssiger und formschlüssiger Ladungssicherung sowie die ordnungsgemäße Sicherung unterschiedlicher Ladegüter mit den am besten geeigneten Ladungssicherungsmitteln zu vermitteln. Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Sofern Vorträge oder Seminare über geeignete Ladungssicherung in Gruppen abgehalten werden, dürfen diese nicht mehr als fünfzehn Teilnehmer umfassen.

(3) Zur Durchführung der Vorträge oder Seminare über geeignete Ladungssicherung sind berechtigt:
1. Fahrschulen,
2. der Fachverband der Fahrschulen,
3. Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind,
4. Institutionen, die für Verkehrssicherheitsfragen zuständig sind sowie
5. sonstige Einrichtungen für berufliche Aus- und Weiterbildung, die für Kammern und Interessenvertretungen tätig werden, oder Unfallversicherungsträger.
Diese Stellen haben über geeignete Vortragende, geeignete Kursräume und entsprechendes Lehrmaterial zu verfügen.

(4) Der Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung hat aus einem theoretischen und praktischen Teil in der Dauer von insgesamt vier Unterrichtseinheiten

zu bestehen, welche an einem Halbtag zu absolvieren sind. Der theoretische Teil hat zwei Unterrichtseinheiten zu umfassen und die Vermittlung folgender Kenntnisse zu enthalten:
1. Crashphysik und Unfallentstehung,
2. Unfallmedizin,
3. Unfallstatistik,
4. Recht,
5. Behandlung typischer Einwände,
6. Sicherungstechnik im Fahrzeug.
Der praktische Teil hat zwei Unterrichtseinheiten zu umfassen und hat die richtige Eigensicherung, die Sicherung von Kindern im Fahrzeug sowie Hinweise auf typische Montage- und Sicherungsfehler zu enthalten. Sofern Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung in Gruppen abgehalten werden, dürfen diese nicht mehr als zwölf Teilnehmer umfassen.

(5) Zur Durchführung der Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung sind berechtigt:
1. Fahrschulen,
2. der Fachverband der Fahrschulen,
3. Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind,
4. Institutionen, die für Verkehrssicherheitsfragen zuständig sind sowie
5. Einrichtungen, die gemäß § 6 Abs. 2 der FSG-NV zur Durchführung von verkehrspsychologischen Nachschulungen ermächtigt sind.
Diese Stellen haben über geeignete Vortragende, geeignete Kursräume und entsprechendes Lehrmaterial zu verfügen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie festgestellt, wurden über den Bf zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG verhängt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist gemäß § 30a Abs. 2 FSG im Örtlichen Führerscheinregister als Vormerkung einzutragen. Somit sind die Voraussetzungen des § 30b Abs. 1 Z 2 FSG (unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen, wenn [...] 2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde) gegeben.

2.2. Die Aufzählung der besonderen Maßnahmen in § 30b Abs. 3 FSG ist eine taxative; es ist im vorliegenden Fall somit zwingend eine der in dieser Aufzählung enthaltenen besonderen Maßnahmen vorzuschreiben. Zur Wahl der gemäß § 30b Abs. 3 FSG anzuordnenden Maßnahme führt dieser aus, dass darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die

Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden. Zur Verfügung stehen eine Nachschulung, eine Perfektionsfahrt, ein Fahrsicherheitstraining, Vorträge oder Seminare über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen, Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung.

2.3. Im vorliegenden Fall wurde über den Bf die Absolvierung eines Seminars über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen gemäß § 13e FSG-DV angeordnet und festgestellt, dass diese Maßnahme binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zu absolvieren und der Behörde eine Bestätigung darüber vorzulegen ist. In der Folge wurde dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid vom 03.05.2021 die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der angeordneten Maßnahme entzogen. Mit seiner dagegen erhobenen Beschwerde legte der Bf eine Bescheinigung über eine absolvierte Weiterbildung betreffend Ladungssicherung sowie einen „Fachausweis Ladungssicherung“ vor.

3.1. Nach § 13e FSG-DV hat das Seminar über geeignete Ladungssicherung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil in der Dauer von insgesamt 8 Unterrichtseinheiten à 50 Minuten zu bestehen, wobei der theoretische Teil mindestens vier und der praktische Teil mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu umfassen hat.

3.2. Dazu wird zunächst ausgeführt, dass es sich bei dem vom Bf vorgelegten „Fachausweis Ladungssicherung“ zweifellos um keine geeignete Maßnahme iSd § 13e FSG-DV handelt, zumal dieser Ausweis mit 07.09.2018 datiert ist und von einer deutschen Behörde nach deutschem Recht erstellt wurde.

3.3. Wie sich aber aus den Feststellungen ergibt, umfasste das vom Bf bei der W GmbH am 30.01.2021 absolvierte Ladungssicherungsseminar insgesamt 5 volle Stunden (à 60 Minuten) Theorie und 2,5 Stunden (à 60 Minuten) Praxis und weist somit – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – jedenfalls den nach § 13e FSG-DV geforderten Umfang, insbesondere auch den gesetzlich erforderlichen praktischen Teil, auf.

3.4. Darüber hinaus ergaben die Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, dass im Rahmen des vom Bf absolvierten Ladungssicherungsseminars die nach § 13e FSG-DV geforderten Kenntnisse vermittelt wurden. Diesbezüglich führt die belangte Behörde im Rahmen der Beschwerdevorlage aus, dass die gegenständliche Weiterbildung für die Klasse C betreffend Güterbeförderung ausgewiesen sei und der Bf seit Dezember 2020 keine Lenkberechtigung mehr für die Klasse C habe. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Bezeichnung des Seminars in der gegenständlichen Bescheinigung auf § 12 Abs. 1 iVm Anlage 1 Grundqualifikations- und

Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB zurückzuführen ist. Darin werden für die jeweiligen Führerscheinklassen die Sachgebiete für Weiterbildungen definiert; ua. für die Führerscheinklassen C und C1 die „Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs“. Wie sich aus der näheren Umschreibung dieser Weiterbildung ergibt, entspricht diese den inhaltlichen Anforderungen nach § 13e FSG-DV (vgl. Anlage 1 1. lit. d) GWB). Dieser Umstand vermag daher nichts an der gegenständlichen Beurteilung, dass mit dem vom Bf absolvierten Seminar vom 30.01.2021 die nach § 13e FSG-DV geforderten Inhalte vermittelt wurden, ändern.

4. Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Bf der mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.09.2020 angeordneten Maßnahme mit Absolvierung der gegenständlichen Weiterbildung bei der W GmbH vom 30.01.2021 nachgekommen ist. Der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde, mit welchem dem Bf die Lenkberechtigung entzogen wurde, erweist sich damit als rechtswidrig und war ersatzlos zu beheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar